Stadt-/Markt-/Gemeindeamt

........................................................

pol. Bezirk ..................................... ....................................., am ....................

Tel.:

Fax:

Zahl: ..........................

Gegenstand: Vorzeitige Aufhebung der Ausnahmegenehmigung gem. § 27 (5) Oö. ROG 1994 - Aufschließungsbeitrag (Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlage) gem. §§ 25ff Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für das Grundstück .................................., KG......................................................

.....................................

.....................................

.....................................

**Bescheid:**

Sie sind grundbücherlicher Eigentümer des im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde .................................................................. als Bauland ausgewiesenen Grundstücks Nr. ........................., KG ........................................................ Genanntes Grundstück gilt iS des § 25 Abs. 3 Oö. ROG 1994 als unbebaut und ist durch die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage**1)** bzw. durch die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage**1)** erschlossen. Sie haben daher für dieses Grundstück einen Aufschließungsbeitrag aufgrund der mit Bescheid des/der Bürgermeisters/in vom ………………………., Zl. …………………………, erteilten Aufhebung der Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag zu entrichten und ergeht sohin folgender

**Spruch:**

1. Gemäß §§ 25 ff iVm § 27 (5) Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) idF LGBl 69/2015 haben Sie für Ihr Grundstück mit der Grundstücksbezeichnung Nr. ................., KG ..........................................., einen Aufschließungsbeitrag in Höhe von € ................................... zu entrichten.
2. Der Vorschreibung wurden nachfolgende Bemessungsgrundlagen zugrundegelegt: **2)**
3. Abwasserentsorgungsanlage**1)** : .................... m²
4. Wasserversorgungsanlage**1)** : .................... m²

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Entsprechend den Bestimmungen der BAO ist die Bemessungsgrundlage noch vor Bescheiderlassung dem

 Abgabepflichtigen mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme nachweislich zuzustellen.

1. Gemäß § 25 Abs. 5 Oö. ROG 1994 idF LGBl 69/2015 iVm § 210 Abs. 1 BAO ist der Aufschließungsbeitrag in Höhe von € .............................. gem. Z. 1 mit Ablauf eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig und mittels beiliegendem Zahlschein binnen .......................................... zur Einzahlung zu bringen.

**Begründung:**

Mit Bescheid des/der Bürgermeisters/in vom …………………….., Zl. ………………………………, wurde die erteilte Ausnahme von der Entrichtung des Aufschließungsbeitrages vor Ablauf des 10jährigen Bauverbotes für bewilligungs- und anzeigepflichtige Bauvorhaben aufgehoben. Es ist daher entsprechend § 27 (5) Oö. ROG 1994 idF LGBl 69/2015 für ………… Jahre ein Aufschließungsbeitrag **2)** gem. §§ 25 ff Oö. ROG 1994 zu entrichten.

Gemäß § 25 Abs. 1 Oö. ROG 1994 hat die Gemeinde dem Eigentümer eines im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesenen, jedoch unbebauten Grundstücks, je nach tatsächlicher Aufschließung desselben durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage und/oder eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage**1)** einen Auf­schließungsbeitrag vorzuschreiben.

Ihr Grundstück Nr. ............................., KG ...................................................., ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als ......................................., somit als Bauland (§ 21 Oö. ROG 1994) ausgewiesen. Dieses Grundstück ist unbebaut, d.h. es befindet sich darauf weder ein Wohngebäude noch ein Gebäude von baurechtlich nicht nur untergeordneter Bedeutung (vgl. § 3 Abs. 2 Z. 5 Oö. BauO 1994), noch wurde mit dem Bau eines solchen Gebäudes tatsächlich begonnen, noch bildet das Grundstück mit einer unmittelbar angrenzenden bebauten Liegenschaft eine untrennbare wirtschaftliche Einheit (§ 25 Abs. 3 Oö. ROG 1994). Genanntes Grundstück ist nicht mehr als 50 m vom nächstgelegenen gemeindeeigenen Kanalisationsstrang entfernt und gilt daher als durch diese Abwasserentsorgungsanlage tatsächlich aufgeschlossen (§ 25 Abs. 4 Z. 1 Oö. ROG 1994).**1)**

Ihr Grundstück liegt zudem nicht mehr als 50 m vom in Betracht kommenden gemeindeeigenen Wasserleitungsstrang entfernt und gilt daher als durch diese Wasserversorgungsanlage tatsächlich aufgeschlossen (§ 25 Abs. 4 Z. 2 Oö. ROG 1994).**1)**

Sie haben daher einen Aufschließungsbeitrag zu entrichten, der sich wie folgt berechnet:

1. **Aufschließungsbeitrag gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage:1)**

Gemäß § 26 Abs. 2 Oö. ROG 1994 beträgt der Aufschließungsbeitrag in den Baulandwidmungen gem. § 21 Abs. 2 Z. 1 – 5 und Z. 9 – 11 Oö. ROG 1994 für ein durch eine gemeindeeigene Abwasser­entsorgungsanlage aufgeschlossenes Grundstück pro m² der Grundstücksfläche € 1,45 **3)**.

Bei einer tatsächlichen Grundstücksgröße von ..................... m² und einer für den Aufschließungs­beitrag anrechenbaren Grundstücksgröße (§ 26 Abs. 1 Z. 1 Oö. ROG 1994) von .................... m² **4)** errechnet sich der Aufschließungsbeitrag daher wie folgt:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Anzahl der zu entrichtenden Raten ist abhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung gem. § 27 (5) Oö. ROG (z.B. erfolgt die Antragstellung 6 Jahre nach rechtskräftiger Bewilligung der Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag, dann ist der Aufschließungs­beitrag zur Gänze vorzuschreiben; wenn Antragstellung bereits 3 Jahre nach rechtskräftiger Bewilligung erfolgt, dann sind nur 3 Raten des Aufschließungsbeitrages vorzuschreiben).

3) Einheitssatz pro m² von € 1,45 gem. § 26 Abs. 2 erster Satz Oö. ROG 1994. Bei Ermäßigung des Einheitssatzes gem. § 26 Abs. 3 Oö. ROG 1994 durch den Gemeinderat um bis zu 50 % ist der entsprechend niedrigere Einheitssatz einzusetzen.

4) Gemäß § 26 Abs. 1 Z. 1 Oö. ROG 1994 ist nur jener Teil des Grundstückes der Berechnung zugrunde zu legen, der im Bereich von 50 m neben der Anschlussleitung liegt. Nur für ein Grundstück, das mit einem kleineren Teil in diesem 50-m-Bereich liegt, wird eine Mindestgröße von 500 m² angenommen, soweit das Grundstück nicht insgesamt kleiner als 500 m² ist.

....................... m² anrechenbare Grundstücksgröße**4)** x € 1,45 **3)** ..........................

1. **Aufschließungsbeitrag gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage:1)**

Gemäß § 26 Abs. 2 Oö. ROG 1994 beträgt der Aufschließungsbeitrag in den Baulandwidmungen gem. § 21 Abs. 2 Z. 1 – 5 und Z. 9 – 11 Oö. ROG 1994 für ein durch eine gemeindeeigene Wasser­versorgungsanlage aufgeschlossenes Grundstück pro m² der Grundstücksfläche € 0,73 **5)**.

Bei einer tatsächlichen Grundstücksgröße von ..................... m² und einer für den Aufschließungs­beitrag anrechenbaren Grundstücksgröße (§ 26 Abs. 1 Z. 1 Oö. ROG 1994) von ................... m² **4)** errechnet sich der Aufschließungsbeitrag daher wie folgt:

....................... m² anrechenbare Grundstücksgröße**4)** x € 0,73 **5)** € ..........................

Gemäß § 25 Abs. 5 Oö. ROG 1994 ist der gesamte Aufschließungsbeitrag durch Bescheid der Gemeinde vorzuschreiben und in fünf aufeinanderfolgenden Kalenderjahren in jährlichen Raten zu je 20 % fällig.

Insgesamt (Summe aus I und II)**1)** haben sie somit für Ihr aufgeschlossenes, jedoch unverbautes Grundstück einen Aufschließungsbeitrag in Höhe von € ............................... zu entrichten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Der Aufschließungsbeitrag im Zusammenhang mit dem Verkehrsflächenbeitrag wird gesondert vorgeschrieben.**1)**

**Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Die Berufung muss innerhalb eines Monates nach der Zustellung des Bescheides bei der Gemeinde …………………………….. eingereicht oder bei der Post aufgegeben oder in einer sonst technisch möglichen Form eingebracht werden (mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Bescheid erlassenden Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind).

Eine Berufung muss die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet, eine Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden und eine Begründung enthalten. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO).

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen

3) Einheitssatz pro m² von € 1,45 gem. § 26 Abs. 2 erster Satz Oö. ROG 1994. Bei Ermäßigung des Einheitssatzes gem. § 26 Abs. 3 Oö. ROG 1994 durch den Gemeinderat um bis zu 50 % ist der entsprechend niedrigere Einheitssatz einzusetzen.

4) Gemäß § 26 Abs. 1 Z. 1 Oö. ROG 1994 ist nur jener Teil des Grundstückes der Berechnung zugrunde zu legen, der im Bereich von 50 m neben der Anschlussleitung liegt. Nur für ein Grundstück, das mit einem kleineren Teil in diesem 50-m-Bereich liegt, wird eine Mindestgröße von 500 m² angenommen, soweit das Grundstück nicht insgesamt kleiner als 500 m² ist.

5) Gemäß § 26 Abs. 2 erster Satz Oö. ROG 1994 beträgt der Einheitssatz pro m² € 0,73.

**Zustellungshinweis:**

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§ 101 Abs. 1 BAO).

 Der Bürgermeister:

## 1 Zahlschein